Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18 Ausgegeben Danzig, den 6. März 1935

Inhalt:

47

Ausführungsverordnung

zur Verordnung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 28. Februar 1934 (G. Bl. S. 73).

Vom 23. Februar 1935.

Auf Grund der §§ 1 Ziffer 9 und 28 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und in Ausführung der Verordnung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 28. Februar 1934 (G. Bl. S. 73) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt (§ 42a Nr. 1 und 2 St. G. B.) ist vom Senat, Abteilung Soziales, zu vollziehen. Soweit die Kosten der Unterbringung von dem Verurteilten nicht beigetrieben werden können, trägt der Senat, Abteilung Soziales, die Kosten.

§ 2

Die Kosten der Überführung trägt die Justizverwaltung.

§ 3

In welcher Anstalt ein Verurteilter unterzubringen ist, bestimmt der Senat, Abteilung Soziales, im Einvernehmen mit dem Oberstaatsanwalt.

§ 4

Der Vollzug einer der im § 1 genannten Maßregeln richtet sich nach den Vorschriften, welche für die Anstalt gelten, in der der Verurteilte untergebracht wird.

§ 5

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus ist von dem Senat, Abteilung Soziales, zu vollziehen. Die Kosten der Unterbringung trägt die Justizverwaltung.

§ 6

Diese Verordnung trit mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

48

Dritte Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betr. Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Geistlichen und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen.

Vom 20. Februar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 3 1935.)

Artikel I

Im Artikel IV § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 11. März 1932 (G. Bl. S. 135) in der Fassung der Verordnung vom 28. März 1934 (G. Bl. S. 217) wird die Zahl „1935" durch die Zahl „1936" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1935.

Der Senat, Präsidialabteilung

Greiser Dr. Hoppenrath v. Wnuck

49 **Verordnung**

betreffend die anderweitige Festsetzung der Umsatzsteuer für landwirtschaftliche Erzeugnisse.
Vom 20. Februar 1935.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 31. 12. 1931 (G. Bl. 1932 S. 70) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe zu entrichtende Umsatzsteuer wird, soweit sie auf selbstgewonnene Erzeugnisse entfällt, für die Dauer des Kalenderjahres 1935 auf 1 v. H. der Entgelte herabgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1935 in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

50 **Verordnung**

zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes.
Vom 20. Februar 1935.

Gemäß § 5 des Steuergrundgesetzes wird folgendes verordnet:

Artikel I

Als Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus im Sinne des § 21 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 781) ist erstmalig bei der endgültigen Einkommensteuerveranlagung für 1934 die nach den Grundsätzen des § 1 A Ziffer 5 der Verordnung betr. den Erlaß von Richtlinien über die Erhebung der Grundvermögensteuer vom 3. Dezember 1934 (G. Bl. S. 761) für die in Frage kommenden Räume festgestellte Jahresrohmiete anzusetzen, zuzüglich der auf die Räume entfallenden Wohnungsbauabgabe in der sich aus der Veranlagung hierzu für das in Frage kommende Kalenderjahr ergebenden Höhe.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig